Antrag 83/I/2024 KDV Friedrichshain-Kreuzberg Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

## Rechtliche Gleichstellung von dual Studierenden

- Es müssen für die Praxisphasen des dualen Studiums analoge gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die den Mindeststandard des BBiG nicht unterschreiten.
  - Der Geltungsbereich der §§ 10 bis 33 BBiG, die das Berufsausbildungsverhältnis, Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Ausbildenden sowie die Eignung von Ausbildungsstätte und Personal regeln, soll auf dual Studierende in sog. praxisintegrierten Studiengängen erweitert werden.
  - Zusätzlich müssen auch dual Studierende vom Schutz des § 78a BetrVG, der analogen Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen und sonstigen Interessenvertretungen (z.B. Mitarbeiter\*innenvertretungen) erfasst werden, also vor einer Nicht-Übernahme bei Ende des Ausbildungsverhältnisses geschützt werden.

18 19 20

1 2

3 4

5

6

7

8

10 11

12

13

14

15

16 17

## Begründung

Duale Studiengänge sind die am schnellsten wachsende Form der Berufsausbildung. 2022 gab es 120.517 dual Studierende in 1.749 Studiengängen – 11,4 Prozent mehr als drei Jahre zuvor. Trotzdem sind die Praxisphasen des dualen Studiums nicht vom BBiG erfasst. Dieses würde sie aber vor unzumutbaren Kosten bewahren und vor unlauteren Absprachen schützen können.

28

29 Zurzeit haben dual Studierende keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung. Oft müssen sie für Ausbil-30 dungsmittel selbst aufkommen. Auch gibt es keinen An-31 spruch auf Fortzahlung oder Freistellung für den Besuch 32 von Vorlesungen - so wie es für Auszubildende gesetzlich 33 34 vorgeschrieben ist. Die einzige Vorgabe ist i.d.R. der privat-35 rechtliche (Arbeits) Vertrag. Auch Tarifverträge finden selten für duale Studierende Anwendung. Die Praxiseinsätze im Betrieb unterliegen keinen gesetzlichen Vorgaben, so-37 dass keine qualitative Bildung durch den Betrieb gewähr-38 leistet werden muss. Dual Studierende können im Rahmen des Arbeitsvertrags regelmäßig für Arbeiten einge-40 setzt werden, die bei Auszubildenden unter ausbildungs-41 fremde Tätigkeiten fallen, nicht dem Ausbildungszweck 42 dienen und daher untersagt sind. 43

44

Damit der Arbeitgeber sich nicht unangenehmer Jugend und Ausbildungsvertreter\*innen und Betriebsräte entle digen kann, braucht es einen besonderen Schutz bei der

Empfehlung der Antragskommission Überweisung FA V (gemeinsame Arbeitsgruppe AfA) (Konsens)

Übernahme. Bisher gibt es einen solchen Schutz nur für 48 49 Auszubildende, nicht für duale Studierende (vgl. § 78a BetrVG). Nach bisheriger Rechtsprechung des BAG sind dual 50 51 Studierende nicht vom Schutz des §78a BetrVG erfasst. Für 52 41 % der dual Studierenden gab es nach einer Befragung des DGB zum Zeitpunkt der Befragung keine Übernah-53 mevereinbarung. Junge Menschen brauchen aber sichere 54 55 Beschäftigungsperspektiven, genauso wie Unternehmen Fachkräfte brauchen. Dual Studierende sollten bei Ab-56 schluss ihres Studiums daher unbefristet, ohne Bindungs-57 58 und Rückzahlungsklauseln, übernommen werden. Bei beabsichtigter Nicht-Übernahme sollten Arbeitgeber\*innen 59 dies den dual Studierenden entsprechend §78a BetrVG 60 61 drei Monate vor Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts mitteilen.